

3. Änderungstarifvertrag vom 28. März 2017

- zum Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt Pfalz (TV AWO Pfalz) vom 5. März 2009
- zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Pfalz (TV-Ü AWO Pfalz) vom 5. März 2009

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.

- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

- vertreten durch die Landesbezirksleitung Rheinland-Pfalz-Saarland -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 22. November 2016.

Abschnitt I

Änderungen des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt Pfalz (TV AWO Pfalz) vom 5. März 2009

Der Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt Pfalz (TV AWO Pfalz) vom 5. März 2009, zuletzt geändert durch den 2. Änderungstarifvertrag zum TV AWO Pfalz vom 22. September 2015 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen von § 1, Änderung von § 2 und Einführung Sonderregelung Auszubildende (SR Auszubildende)

1. In § 1 Absatz 2 f) tritt an die Stelle der Angabe „§§ 217 ff. SGB III“ die Angabe „§§ 88 ff. SGB III“.
2. In § 1 Absatz 2 h) wird nach den Worten „Praktikantinnen/Praktikanten“ eingefügt:

„soweit in einer Sonderregelung nach § 2 nichts Abweichendes geregelt ist“
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Sonderregelungen

Für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege gilt die Sonderregelung Auszubildende (SR Auszubildende) gemäß Anhang zu § 2.“

4. Der Anhang zu § 2 wird eingeführt.

Sonderregelung Auszubildende

§ 1

Geltungsbereich

Diese Sonderregelung gilt für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege (Auszubildende).

§ 2

Ausbildungsentgelte

- (1) Die Auszubildenden erhalten Entgelt nach der Anlage B.
- (2) Die Ausbildungsentgelte gemäß Absatz 1 verändern sich zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Ausbildungsentgelte in § 8 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten.

§ 3

Erstattung von Lehrmittelkosten

Die Auszubildenden erhalten die ab dem 1. Januar 2017 anfallenden Kosten für schulisch notwendige Lehrmittel (Bücher, Kopiergeld) vom Arbeitgeber erstattet. Die anfallenden Kosten sind nachzuweisen.

§ 4

Kündigung

Für die Kündigung dieser Sonderregelung gilt § 42 Absatz 2 entsprechend, abweichend davon ist die Kündigung erstmals zum 31. März 2018 möglich.

§ 2

Änderung von § 17

Nach der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Fachkräfte erhalten ab dem Kalenderjahr 2017 jährlich eine Pflegefachkraftzulage nach Maßgabe von Unterabsatz 2. ²Der Anspruch setzt ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis im jeweiligen Kalenderjahr voraus und entsteht erstmals in dem Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis ununterbrochen länger als sechs Monate bestanden hat. ³Besteht das Arbeitsverhältnis nicht das gesamte Kalenderjahr, erfolgt keine Kürzung der Zulage.

⁴Als Zulage gemäß Unterabsatz 1 erhalten die Pflegefachkräfte auf Antrag eine jährlich einmalige Zulage in Höhe ihres individuellen Beitrags ihrer berufsständigen Vertretung, in welcher sie Pflichtmitglied sein müssen. ⁵Die geleistete Zahlung ist nachzuweisen. ⁶Der Antrag muss innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 41 TV AWO Pfalz gestellt werden; als Zeitpunkt der Fälligkeit gilt das Ende des Kalendermonats, in dem die Zahlung erfolgt ist.“

§ 3

Einführung von § 17a

(Eingruppierung und Entgelt der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst)

Nach § 17 wird folgender neuer § 17a eingeführt:

„§ 17a

Eingruppierung und Entgelt der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

- (1) ¹Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften einschließlich Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst nach den Merkmalen des Anhangs zur Anlage C. ²Sie erhalten abweichend von § 19 Absatz 2 Entgelt nach der Anlage C.
- (2) Die Werte der Anlage C verändern sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres, erstmals zum 1. Januar 2019, entsprechend den Änderungen der Anlage zu § 52 Absatz 1 TVöD BT-B Anlage C (VKA) – Sozial- und Erziehungsdienst – im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr.
- (3) Anstelle des § 20 TV AWO Pfalz gilt Folgendes:

¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ³Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁵Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einer Gliederung oder Gesellschaft der Arbeiterwohlfahrt Pfalz oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TV AWO Pfalz vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Satz 4 bleibt unberührt. ⁶Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 21 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 3 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 3.

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs zur Anlage C in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 3:

Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Praktikantenverhältnisse zwischen dem AWO Bundesverband e.V. und ver.di/ÖTV vom 29. Mai 1998 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Sätze 6 und 8:

Für Beschäftigte, die am 1. Januar 2017 nach dem Anhang C zu § 17a TV AWO Pfalz übergeleitet wurden, findet Absatz 3 Sätze 6 und 8 keine Anwendung; für die Stufenlaufzeiten gilt für die Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses § 20 Absatz 3 einschließlich des Anhangs A zu § 20.

- (4) Soweit im TV AWO Pfalz auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8b
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18.“

§ 4
Änderung von § 19

In § 19 Absatz 2 wird nach dem bisherigen Text angefügt:

„²Für Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst) eingruppiert sind, gilt § 17a.“

§ 5
Neufassung von § 42
(In-Kraft-Treten)

§ 42 erhält folgende Fassung:

- „(1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2009 in Kraft. ²Davon abweichend treten § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 4 und § 14 Absatz 1 Satz 2 b), Absätze 4 und 5 am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden. ²Abweichend von Satz 1 können § 17a – mit Ausnahme von Absatz 2 – sowie der Anhang zur Anlage C mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 2020 schriftlich gekündigt werden.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Sofern im Zusammenhang mit den Tarifverhandlungen über eine neue Entgeltordnung oder im Zusammenhang mit dem Abschluss einer neuen Entgeltordnung im Tarifbereich TVöD-B VKA Veränderungen von Mantelbestimmungen vereinbart werden, die mit den Regelungen des TV AWO Pfalz identisch oder im Wesentlichen identisch sind, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Tarifverhandlungen mit dem Ziel einer entsprechenden Anpassung des TV AWO Pfalz.

- (3) Abweichend von Absatz 2 sind § 17a Absatz 2, die Anlage A zu § 19 (Entgelttabelle) und die Anlage C zu § 17a (Entgelttabelle), mit einer Frist von drei Wochen, erstmals zum 31. Dezember 2018 schriftlich kündbar.

§ 6

Änderungen der Anlage A zu § 19 (Tabellenentgelt)

1. Die Tabelle gemäß Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag (Entgelttabelle) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 an die Stelle der bisherigen Entgelttabelle gemäß Anlage A zu § 1 Absatz 1 des 1. Änderungstarifvertrages (TV Tariferhöhung 2011 AWO Pfalz) vom 2. Dezember 2010.
2. Die Tabelle gemäß Anlage 4 zu diesem Tarifvertrag (Entgelttabelle) tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 an die Stelle der Entgelttabelle gemäß Ziffer 1.
3. Die Tabelle gemäß Anlage 5 zu diesem Tarifvertrag (Entgelttabelle) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 an die Stelle der Entgelttabelle gemäß Ziffer 2.
4. Die Tabelle gemäß Anlage 6 zu diesem Tarifvertrag (Entgelttabelle) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 an die Stelle der Entgelttabelle gemäß Ziffer 3.

Protokollerklärung zu § 6 Ziffern 1 bis 4:

Die Entgelttabellen gemäß Ziffern 1 bis 4 gelten ab jeweiligem In-Kraft-Treten als Anlage A zu § 19 und werden als solche bezeichnet.

5. Die jeweils geänderten Werte werden in die Kr-Anwendungstabelle gemäß § 16 Absatz 8 TV-Ü AWO Pfalz (Anlage 3 zum TV-Ü AWO Pfalz) übernommen.

§ 7

Einführung der Anlage B

Es wird die Anlage B zu § 2 TV AWO Pfalz Sonderregelung Auszubildende § 2 eingeführt:

Die Tabelle gemäß Anlage 7 zu diesem Tarifvertrag (Entgelttabelle Auszubildende Pflege) wird als Anlage B zu § 2 TV AWO Pfalz Sonderregelung Auszubildende § 2 eingeführt.

§ 8

Einführung der Anlage C und des Anhangs zur Anlage C

Es wird die Anlage C zu § 17a TV AWO Pfalz sowie der Anhang zur Anlage C eingeführt:

1. Die Tabelle gemäß Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag (Entgelttabelle Sozial- und Erziehungsdienst) wird als Anlage C zu § 17a eingeführt.
2. Die Tabelle gemäß Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag (Entgelttabelle Sozial- und Erziehungsdienst) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 an die Stelle der Tabelle gemäß Anlage 1 und wird ab Inkrafttreten als Anlage C zu § 17a bezeichnet.
3. Es wird folgender Anhang zur Anlage C eingefügt:

„Anhang zur Anlage C

S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

S 5

[nicht besetzt]

S 6

[nicht besetzt]

S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 8a

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

S 8b

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

2. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
4. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 10

[nicht besetzt]

S 11a

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

S 11b

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1 und 15)

S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 15)

S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 14

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)

S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)
6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 10 und 11)

6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

7. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

7. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

S 18

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)

4. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Protokollerklärungen:

1. ¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. ²Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. ³Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. ⁴Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 23 haben. ⁵Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 27) zu berücksichtigen.
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
- b) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - c) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
 - d) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

- e) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - f) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
 4. ¹Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. ²Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.
 5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
 6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
 7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.

8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
11. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.
12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.
14. ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei
 - Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,

- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt.

²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z.B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z.B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegeschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.

15. ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
16. Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.“

§ 9

Änderung des Anhangs A zu § 20, Änderung des Anhangs zur Anlage A

1. Anhang A zu § 20 Abschnitt II. Absatz 1 c) erhält folgende Fassung:

„c) in der Entgeltgruppe 7 die Stufe 2 bei Tätigkeiten entsprechend

- AW-KrT Va mit Aufstieg nach AW-KrT VI,
- AW-KrT V mit Aufstieg nach AW-KrT Va und weiterem Aufstieg nach AW-KrT VI,
- AW-KrT V mit Aufstieg nach AW-KrT VI,
- AW-KrT V mit Aufstieg nach AW-KrT Va,
- AW-KrT IV mit Aufstieg nach AW-KrT V und weiterem Aufstieg nach AW-KrT Va,
- AW-KrT IV mit Aufstieg nach AW-KrT V.“

2. Im Anhang zur Anlage A wird in Buchst. b) der erste Spiegelstrich und der Text „in der Stufe 1 den Tabellenwert der Stufe 2,“ gestrichen.

Abschnitt II

Änderungen des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO Pfalz und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO Pfalz) vom 5. März 2009

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO Pfalz und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO Pfalz) vom 5. März 2009, zuletzt geändert durch den 1. Änderungstarifvertrag (TV Tariferhöhung 2011 AWO Pfalz) vom 2. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

§ 10

Änderung von § 16 (Eingruppierung)

In § 16 Absatz 2 werden nach dem Wort „Beschäftigte“ die Worte eingefügt:

„und nicht für Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C zum TV AWO Pfalz eingruppiert sind.“

§ 11
Änderungen von § 18
(Entgeltgruppe 2Ü)

Die Werte der Tabelle in § 18 betragen

ab dem 1. Januar 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.714,09	1.904,55	1.972,97	2.064,21	2.126,94	2.173,70

ab dem 1. Oktober 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.738,09	1.931,21	2.000,59	2.093,11	2.156,72	2.204,13

ab dem 1. Januar 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.755,47	1.950,52	2.020,60	2.114,04	2.178,29	2.226,17

ab dem 1. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.796,72	1.996,36	2.068,08	2.163,72	2.229,48	2.278,48

§ 12
Einführung von § 19a
(Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in
die Anlage C zum TV AWO Pfalz und weitere Regelungen)

Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a
Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in die Anlage C zum
TV AWO Pfalz und weitere Regelungen

(1) ¹Die unter den Anhang zur Anlage C zum TV AWO Pfalz fallenden Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2016 schon und am 1. Januar 2017 noch bestanden

hat, werden am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zur Anlage C zum TV AWO Pfalz eingruppiert sind, übergeleitet.²Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das der/dem Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4.³Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.

- (2) ¹Die Beschäftigten werden derjenigen regulären Stufe der Entgeltgruppe, in der sie nach Absatz 1 Satz 1 und dem Anhang zur Anlage C zum TV AWO Pfalz eingruppiert sind, zugeordnet, die dem Betrag nach mindestens ihrem nach Absatz 3 gebildeten Vergleichsentgelt entspricht.²Die Stufenlaufzeit in der nach Satz 1 zugeordneten Stufe beginnt mit dem 1. Januar 2017.³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach der Protokoll-erklärung zu § 17a Absatz 2 Sätze 6 und 8 und § 20 Absatz 3 TV AWO Pfalz.
- (3) ¹Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2016 zustehenden Tabellenentgelt (§ 19 TV AWO Pfalz) oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe jeweils einschließlich eines am 31. Dezember 2016 nach § 21 Absatz 4 Satz 2 TV AWO Pfalz gezahlten Garantiebetrages sowie einer am 31. Dezember 2016 nach § 9 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt.²[unbesetzt] ³Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 28 Absatz 2 Satz 1 TV AWO Pfalz berechnet.⁴[unbesetzt] ⁵Für Beschäftigte, die nicht alle Tage im Dezember 2016 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.⁶Beschäftigte, die im Januar 2017 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgeltes so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2016 erfolgt.
- (4) ¹Ist das Vergleichsentgelt mehr als 60 Euro niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 Satz 1 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der der/die Beschäftigte am 1. Januar 2017 eingruppiert ist, erhält der/die Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt ihrer/seiner Entgeltgruppe.²Ist das Vergleichsentgelt weniger als 60 Euro niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 Satz 1 ergebenden Stufe, erhält der/die Beschäftigte das Vergleichsentgelt und zusätzlich einen Garantiebtrag von 60 Euro, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 20 Absatz 3 TV AWO Pfalz das Vergleichsentgelt zuzüglich des Garantiebetrages übersteigt.³Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der der/die Beschäftigte nach dem Anhang zur Anlage C zum TV AWO Pfalz eingruppiert ist, wird

der/die Beschäftigte einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet; neben dem Vergleichsentgelt wird der Garantiebtrag gemäß Satz 2 gezahlt. ⁴Erhält die/der Beschäftigte am 31. Dezember 2016 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird sie/er in der Entgeltgruppe, in der sie/er nach dem Anhang zur Anlage C zum TV AWO Pfalz eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. ⁵Steht der/dem Beschäftigten am 31. Dezember 2016 eine Besitzstandszulage nach § 9 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen. ⁶Liegt der Betrag der individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – über der höchsten Stufe, wird die/der Beschäftigte erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁷Bei Anwendung der Sätze 4 und 5 gilt Satz 2 entsprechend. ⁸Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärungen zu § 19a Absatz 4:

1. Ein Garantiebtrag gemäß Absatz 4 Satz 2 wird neben einem am 31. Dezember 2016 in das Vergleichsentgelt einfließenden Garantiebtrag nach § 21 Absatz 4 Satz 2 TV AWO Pfalz gezahlt.
2. § 28 Absatz 2 Satz 1 findet Anwendung.

(5) ¹Werden Beschäftigte, die nach dem 31. Dezember 2016 das Vergleichsentgelt, gegebenenfalls zuzüglich eines Garantiebtrages nach Absatz 4 Satz 2 oder 7 erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ²Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³Werden Beschäftigte, die das Vergleichsentgelt gegebenenfalls zuzüglich oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgeltes bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ⁴In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 3 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gelten Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 4 Satz 2 TV AWO Pfalz entsprechend.

(6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 19 Absatz 1 TV AWO Pfalz gleich.

(7) [unbesetzt]

(8) ¹Am 01. April 2009 aus dem ÜbgTV BUND West übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2016 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die

a) nach dem Anhang zur Anlage C zum TV AWO Pfalz in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage

- vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 in Höhe von 71,68 Euro monatlich,
- ab 1. Januar 2018 in Höhe von 73,36 Euro monatlich;

b) nach dem Anhang zur Anlage C zum TV AWO Pfalz in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage

- vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 in Höhe von 81,92 Euro monatlich,
- ab 1. Januar 2018 in Höhe von 83,85 Euro monatlich.

²Die jeweilige Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 11b bzw. S 12 festgelegten Vorhundertersatz; die Protokollerklärung zu 17a Absatz 1 Satz 2 TV AWO Pfalz findet Anwendung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Beschäftigte, die einer individuellen Endstufe zugeordnet sind, entsprechend.

⁴Abweichend von § 19 Absatz 2 TV AWO Pfalz gelten für am 01. April 2009 aus dem ÜbgTV BUND West übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2016 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die nach dem Anhang zur Anlage C zum TV AWO Pfalz in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13Ü:

Gültig ab	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1. Januar 2017	2.996,79	3.225,12	3.518,67	3.753,86	4.047,85	4.194,85
1. Januar 2018	3.067,21	3.300,91	3.601,36	3.842,08	4.142,97	4.293,43

⁵Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(9) ¹Abweichend von § 19 Absatz 2 TV AWO Pfalz gelten für am 01. April 2009 aus dem ÜbgTV BUND West übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2016 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach dem Anhang zur Anlage C zum TV AWO Pfalz in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü:

Gültig ab	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1. Januar 2017	3.816,04	4.233,51	4.492,24
1. Januar 2018	3.905,72	4.333,00	4.597,81

²Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend. ³Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

(10) §§ 8, 9 und 16 Absatz 8 sowie die Anlagen 1 und 2 finden auf Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C zum TV AWO Pfalz eingruppiert sind, keine Anwendung.

§ 13

Änderung von § 20

(In-Kraft-Treten, Laufzeit)

§ 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(2) ¹Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden. ²§ 16 mit Ausnahme der Absätze 3 und 4 und § 18 einschließlich Anlagen können ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt schriftlich gekündigt werden, § 18 frühestens zum 31. Dezember 2018; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen. ³§ 19a kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2018 schriftlich gekündigt werden.“

Abschnitt III
Inkrafttreten des 3. Änderungstarifvertrages

§ 14
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Davon abweichend treten die §§ 6 und 11 rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin/Neustadt a.d.W., den

Mainz, den 29.05.2017

**Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.**

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland**

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Michael Blug #
Landesbezirksleiter

Gero Kettler
Geschäftsführer

Frank Hutmacher
Landesbezirksfachbereichsleiter

Mirko Gelfert
Verhandlungsführer

Anlage 1
zum 3. Änderungstarifvertrag AWO Pfalz vom 28. März 2017

Anlage C zu § 17a TV AWO Pfalz
Tabelle SuE ab 01. Januar 2017

Entgelttabelle TV AWO Pfalz
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94	3.645,51	4.115,93	4.468,71	4.997,90	5.321,29
S 17	3.177,02	3.498,52	3.880,71	4.115,93	4.586,29	4.862,66
S 16	3.097,11	3.422,10	3.680,80	3.998,31	4.351,10	4.562,78
S 15	2.982,92	3.292,71	3.527,94	3.798,41	4.233,51	4.421,65
S 14	2.979,40	3.258,94	3.520,33	3.786,22	4.080,23	4.286,02
S 13	2.948,68	3.177,02	3.469,13	3.704,30	3.998,31	4.145,30
S 12	2.882,60	3.168,03	3.448,10	3.695,05	4.000,81	4.130,17
S 11b	2.780,47	3.122,97	3.272,34	3.648,65	3.942,65	4.119,04
S 11a	2.720,34	3.062,86	3.211,27	3.586,72	3.880,71	4.057,11
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8b	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8a	2.519,04	2.764,80	2.959,36	3.143,68	3.322,88	3.509,76
S 7	2.463,44	2.691,79	2.874,48	3.057,14	3.194,16	3.398,57
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.315,02	2.571,91	2.731,76	2.840,22	2.942,98	3.103,07
S 3	2.155,18	2.420,06	2.573,62	2.714,63	2.779,14	2.856,20
S 2	2.057,95	2.166,43	2.246,34	2.337,68	2.429,01	2.520,36

Anlage 2
zum 3. Änderungsstarifvertrag AWO Pfalz vom 28. März 2017

Anlage C zu § 17a TV AWO Pfalz
Tabelle SuE ab 01. Januar 2018

<p>Entgelttabelle TV AWO Pfalz</p> <p>Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (monatlich in Euro)</p>
--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
S 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
S 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
S 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
S 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
S 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
S 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
S 11b	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
S 11a	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
S 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
S 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
S 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

Anlage 3
zum 3. Änderungstarifvertrag AWO Pfalz vom 28. März 2017

Tabelle Entgeltgruppen (Entgelttabelle)

Anlage A zu § 19 TV AWO Pfalz ab 01. Januar 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.859,29	4.288,10	4.447,75	5.017,98	5.451,35	5.736,47
14	3.489,78	3.877,53	4.105,64	4.447,75	4.972,38	5.257,48
13	3.212,65	3.569,61	3.763,49	4.139,84	4.664,44	4.881,13
12	2.873,94	3.193,26	3.649,45	4.048,60	4.561,80	4.789,91
11	2.771,29	3.079,22	3.307,30	3.649,45	4.145,53	4.373,63
10	2.668,66	2.965,18	3.193,26	3.421,36	3.854,72	3.957,37
9²⁾	2.350,47	2.611,64	2.748,49	3.113,43	3.398,55	3.626,64
8	2.196,50	2.440,56	2.554,62	2.657,26	2.771,29	2.843,14 ³⁾
7	2.052,81 ⁴⁾	2.280,91 ⁷⁾	2.429,17	2.543,20	2.628,73	2.708,57
6	2.011,76	2.235,28	2.349,32	2.457,67	2.531,81	2.605,93 ⁵⁾
5	1.925,09	2.138,35	2.246,68	2.355,02	2.434,86	2.491,88
4	1.827,00 ⁶⁾	2.030,00	2.166,86	2.246,68	2.326,52	2.373,29
3	1.796,21	1.995,79	2.052,81	2.144,05	2.212,47	2.275,20
2Ü	1.714,09	1.904,55	1.972,97	2.064,21	2.126,94	2.173,70
2	1.652,51	1.836,12	1.893,16	1.950,17	2.075,63	2.206,78
1S		1.561,58	1.596,63	1.653,65	1.744,90	1.836,12
1		1.561,58	1.561,58	1.561,58	1.561,58	1.642,25

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)

EG 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.845,43	3.022,19	3.238,88

- 3) **2.888,77**
- 4) **2.286,88**
- 5) **2.668,66**
- 6) **1.884,02**
- 7) **2.406,09**

Anlage 4
zum 3. Änderungstarifvertrag AWO Pfalz vom 28. März 2017

Tabelle Entgeltgruppen (Entgelttabelle)

Anlage A zu § 19 TV AWO Pfalz ab 01. Oktober 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.913,32	4.348,13	4.510,02	5.088,23	5.527,67	5.816,78
14	3.538,64	3.931,82	4.163,12	4.510,02	5.041,99	5.331,08
13	3.257,63	3.619,58	3.816,18	4.197,80	4.729,74	4.949,47
12	2.914,18	3.237,97	3.700,54	4.105,28	4.625,67	4.856,97
11	2.810,09	3.122,33	3.353,60	3.700,54	4.203,57	4.434,86
10	2.706,02	3.006,69	3.237,97	3.469,26	3.908,69	4.012,77
9 ²⁾	2.383,38	2.648,20	2.786,97	3.157,02	3.446,13	3.677,41
8	2.227,25	2.474,73	2.590,38	2.694,46	2.810,09	2.882,94 ³⁾
7	2.081,55 ⁴⁾	2.312,84 ⁷⁾	2.463,18	2.578,80	2.665,53	2.746,49
6	2.039,92	2.266,57	2.382,21	2.492,08	2.567,26	2.642,41 ⁵⁾
5	1.952,04	2.168,29	2.278,13	2.387,99	2.468,95	2.526,77
4	1.852,58 ⁶⁾	2.058,42	2.197,20	2.278,13	2.359,09	2.406,52
3	1.821,36	2.023,73	2.081,55	2.174,07	2.243,44	2.307,05
2Ü	1.738,09	1.931,21	2.000,59	2.093,11	2.156,72	2.204,13
2	1.675,65	1.861,83	1.919,66	1.977,47	2.104,69	2.237,67
1S	-	1.583,44	1.618,98	1.676,80	1.769,33	1.861,83
1	-	1.583,44	1.583,44	1.583,44	1.583,44	1.665,24

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)

EG 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.885,27	3.064,50	3.284,22

- 3) 2.929,21
- 4) 2.318,90
- 5) 2.706,02
- 6) 1.910,40
- 7) 2.439,78

Anlage 5
zum 3. Änderungstarifvertrag AWO Pfalz vom 28. März 2017

Tabelle Entgeltgruppen (Entgelttabelle)

Anlage A zu § 19 TV AWO Pfalz ab 01. Januar 2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.952,45	4.391,61	4.555,12	5.139,11	5.582,95	5.874,95
14	3.574,03	3.971,14	4.204,75	4.555,12	5.092,41	5.384,39
13	3.290,21	3.655,78	3.854,34	4.239,78	4.777,04	4.998,96
12	2.943,32	3.270,35	3.737,55	4.146,33	4.671,93	4.905,54
11	2.838,19	3.153,55	3.387,14	3.737,55	4.245,61	4.479,21
10	2.733,08	3.036,76	3.270,35	3.503,95	3.947,78	4.052,90
9²⁾	2.407,21	2.674,68	2.814,84	3.188,59	3.480,59	3.714,18
8	2.249,52	2.499,48	2.616,28	2.721,40	2.838,19	2.911,77 ³⁾
7	2.102,37	2.335,97 ⁷⁾	2.487,81	2.604,59	2.692,19	2.773,95
6	2.060,32	2.289,24	2.406,03	2.517,00	2.592,93	2.668,83 ⁵⁾
5	1.971,56	2.189,97	2.300,91	2.411,87	2.493,64	2.552,04
4	1.871,11 ⁶⁾	2.079,00	2.219,17	2.300,91	2.382,68	2.430,59
3	1.839,57	2.043,97	2.102,37	2.195,81	2.265,87	2.330,12
2Ü	1.755,47	1.950,52	2.020,60	2.114,04	2.178,29	2.226,17
2	1.692,41	1.880,45	1.938,86	1.997,24	2.125,74	2.260,05
1S	-	1.599,27	1.635,17	1.693,57	1.787,02	1.880,45
1	-	1.599,27	1.599,27	1.599,27	1.599,27	1.681,89

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)

EG 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.914,12	3.095,15	3.317,06

- 3) 2.958,50
- 4) -
- 5) 2.733,08
- 6) 1.929,50
- 7) 2.464,18

Anlage 6
zum 3. Änderungstarifvertrag AWO Pfalz vom 28. März 2017

Tabelle Entgeltgruppen (Entgelttabelle)

Anlage A zu § 19 TV AWO Pfalz ab 01. Januar 2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.045,33	4.494,81	4.662,17	5.259,88	5.714,15	6.013,01
14	3.658,02	4.064,46	4.303,56	4.662,17	5.212,08	5.510,92
13	3.367,53	3.741,69	3.944,92	4.339,41	4.889,30	5.116,44
12	3.012,49	3.347,20	3.825,38	4.243,77	4.781,72	5.020,82
11	2.904,89	3.227,66	3.466,74	3.825,38	4.345,38	4.584,47
10	2.797,31	3.108,12	3.347,20	3.586,29	4.040,55	4.148,14
9²⁾	2.463,78	2.737,53	2.880,99	3.263,52	3.562,38	3.801,46
8	2.302,38	2.558,22	2.677,76	2.785,35	2.904,89	2.980,20 ³⁾
7	2.151,78	2.390,87 ⁷⁾	2.546,27	2.665,80	2.755,46	2.839,14
6	2.108,74	2.343,04	2.462,57	2.576,15	2.653,86	2.731,55 ⁵⁾
5	2.017,89	2.241,43	2.354,98	2.468,55	2.552,24	2.612,01
4	1.915,08 ⁶⁾	2.127,86	2.271,32	2.354,98	2.438,67	2.487,71
3	1.882,80	2.092,00	2.151,78	2.247,41	2.319,12	2.384,88
2Ü	1.796,72	1.996,36	2.068,08	2.163,72	2.229,48	2.278,48
2	1.732,18	1.924,64	1.984,42	2.044,18	2.175,69	2.313,16
1S	-	1.636,85	1.673,60	1.733,37	1.829,01	1.924,64
1	-	1.636,85	1.636,85	1.636,85	1.636,85	1.721,41

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)

EG 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.982,60	3.167,89	3.395,01

- 3) **3.028,02**
- 4) **-**
- 5) **2.797,31**
- 6) **1.974,84**
- 7) **2.522,09**

Anlage 7

zum 3. Änderungstarifvertrag AWO Pfalz vom 28. März 2017

Anlage B
zu § 2 TV AWO Pfalz Sonderregelung Auszubildende

ab 01.01.2017

im ersten Ausbildungsjahr	990,70 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.056,70 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.163,00 Euro

ab 01.08.2017

im ersten Ausbildungsjahr	1.025,70 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.091,70 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.198,00 Euro

ab 01.08.2018

im ersten Ausbildungsjahr	1.060,70 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.126,70 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.233,00 Euro